



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 5 B 122/06 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl. Ing. R

Antragstellers,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich
Harz-Börde, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Antragsgegner,

wegen

Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 23. März 2006 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag, dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung zu untersagen, die Kreisverwaltung aufzufordern, die Kostenschätzung des Antragstellers für die Vermessung der Grundstücke des Liegenschaftskatasters in D, Flur 2, Flurstück 145 und 273 sowie Flur 3, Flurstück 171 und 72 dem Antragsgegner vorzulegen, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 ZPO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die

Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der zu sichernde Anspruch und der Grund der Anordnung sind glaubhaft zu machen.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Nach der augenblicklichen und im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur summarisch zu prüfenden Sach- und Rechtslage spricht Überwiegendes dafür, dass die vom Antragsgegner begehrte Überreichung der Kostenschätzung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Nach § 18 ÖbVerminG LSA untersteht der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure der staatlichen Aufsicht. Die Amtsführung wird von der für die Aufsicht zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (Aufsichtsbehörde) überwacht und geprüft.

Nach § 18 Abs. 2 ÖbVerminG LSA ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben. Mag der von dem Antragsteller herangezogene Erlass des Ministerium des Inneren LSA vom 26.07.2003 für die Anlegung, Erfassung, Bearbeitung und Archivierung der Unterlagen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren tatsächlich keinen Anhaltspunkt für die Aufbewahrung einer Kostenschätzung liefern, so ist jedoch das umfassende Auskunfts- und Einblicksrecht der Aufsichtsbehörde in § 18 Abs. 2 Satz 2 ÖbVerminG LSA geregelt. Der Vermessungsingenieur hat der Aufsichtsbehörde Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren sowie Einblick in seine Akten und Bücher und die Überprüfung der technischen Arbeitsausstattung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, der Kostenermittlung, der Ausbildung und des Einsatzes der Hilfskräfte und der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen zu ermöglichen.

Diese Anforderung der Aufsichtsbehörde ist auch von einem sachlichen Grund gedeckt. Denn der Antragsteller führt in seiner Antragsschrift selbst aus, dass der Grund für die Anforderung eine Beschwerde eines anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sei. Demnach kann von einer willkürlichen Anforderung der Unterlagen keine Rede sein. Das Gericht kann dem Antragsteller auch nicht darin folgen, dass er eine Beschwer darin sieht, dass der Antragsgegner androht, selbst bei dem Landkreis um die Übersendung der Kostenschätzung nachzusuchen. Denn dies kann der Antragsgegner unproblematisch abwenden, indem er selbst bei dem Landkreis um die Übersendung der Kostenschätzung bittet. Damit kann jedenfalls der vom Antragsteller befürchtete Ansehensverlust vermieden werden.

Auf die diesbezügliche Anregung des Gerichts vom 09.03.2006 hat er sich nicht erklärt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus den § 52 Abs. 2 GKG, wobei der Regelstreitwert halbiert wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft.

Die Beschwerde nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden; sie kann auch durch Mitglieder oder Angestellte von Gewerkschaften eingelegt werden, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

